



Sachverhalt:

Der Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 37 "Kirspenich-Flettenberg" wird zu Zeit erschlossen. Hierbei soll die Erschließungsstraße auf den Flurstücken Nr. 188 und 196 nach dem Willen des Grundstückseigentümers nicht in der festgelegten Größe erfolgen, sondern im Bereich eines projektierten Wendehammers kleiner ausgeführt werden.

In diesem Zusammenhang beantragt der Grundstückseigentümer eine Verlegung der nördlichen Baugrenze um 4 m unter gleichzeitigem Verschieben der südlichen Baugrenze.

Hierdurch soll eine bessere Stellung der Gebäude erreicht werden. Da der nach Bebauungsplan festgesetzte Wendehammer nicht in voller Größe ausgebaut werden braucht, ist von seiten des Eigentümers auch hier beabsichtigt, die Baugrenze um 3 m zu verlegen.

Da durch das beabsichtigte Vorhaben die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch erfolgen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 bedarf es des Verfahrens nach § 3 und 4 Baugesetzbuch sowie der Anzeige nach § 11 Baugesetzbuch nicht.

Den Eigentümern den von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.

Eine Kopie des Bebauungsplanes, aus der die neuen Festsetzungen ersichtlich sind, ist beigelegt.

Beschlußvorschlag:

Zu Punkt der Tagesordnung:

Ratsdrucksache-Nr. 2102

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Kirspenich-Flettenberg"

1. Es wird beschlossen, eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 37 "Kirspenich-Flettenberg" durchzuführen, mit dem Ziel, die Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Arloff, Flur 3, Nr. 188 und 196, gemäß beigelegter Planzeichnung zu verändern. Hierdurch soll eine bessere Stellung der Gebäude ermöglicht werden.

Es wird festgestellt, daß durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, so daß eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch möglich ist.

2. Es wird festgestellt, daß sich die betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich mit dieser Änderung einverstanden erklärt haben. Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.
3. Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in zur Zeit gültiger Fassung wird die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Kirspenich-Flettenberg" als Satzung beschlossen.

Der beigelegte Auszug aus dem Bebauungsplan, aus dem das Änderungsgebiet und die neuen Festsetzungen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.